Stadt Königshofen
Ortsteil Sachsenflur
Tauberkreis

Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 i. V. mit § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der 2. DVO zum Bundesbaugesetz vom 27. 6. 1961
Tauberbischofsheim, den 25.10.73
Landratsamt – Bauamt –

LANDRATSAMT TAUBERKREIS

Bebauungsplan " Vogtsgärten "

BEGRÜNDUNG

Um ein wichtiges Bauvorhaben eines anliegenden Nachbarn zu ermöglichen hat der Gemeinderat am 30.10.1972 unter Abwegung der privaten und öffentlichen Interessen beschlossen, die Grenze des Plangebietes zu verkleinern. Es sollen die Grundstücke Lgb.Nr.166, 167 aus dem Plangebiet herausgenommen werden.

Die sonstigen Grundsätze der Planung werden dadurch nicht berührt.
Der Lageplan im M 1 : 1 000 wurde durch ein Deckblatt geändert.

Der Stadt Königshofen entstehen durch diese städtebauliche Maßnahme keine Kosten.

Aufgestellt:
Bad Mergentheim, den 7.8.1973
Die Architekten:

EBERHARD DIETMANN + GÜNTHER DEEG
DIPLOM-INGENIEURE - FR. ARCHITEKTEN BDA
6 9 9 BAD MERGENTHEIM - POSTSTRASSE 8 / IV

LANDRATSAMT · TAUBERKREIS ·

Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 i. V. mit § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der 2. DVO zum Bundesbaugesetz vom 27. 6. 1961

Tauberbischofsheim, den 25.10.73

Landratsamt – Bauamt –

Erläuterungsbericht

zum Teilbebauungsplan der Gemeinde Sachsenflur.

Gewann: "Vogtsgarten".

Die Gemeinde Sachsenflur hat für das Gewann "Vogtsgarten" die Aufstellung eines Teilbebauungsplanes beschlossen. Das Baugelände ist als Wohnbaugebiet vorgesehen, die Ansiedlung von Kleingewerbebetrieben ist zulässig.

Die Abgrenzung des Baugebietes ergibt sich aus der Einzeichnung im Bebauungsplan (blaue Begrenzungslinie).
Die Bebauungsvorschriften sind beigeheftet, ebenso die Aufbauvorschriften mit den Angaben über die Geschoßzahlen der Gebäude in den einzelnen Straßenzügen.

Die Wasserversorgung des Baugebietes erfolgt aus dem Wassernetz der Ortsleitung.
Die Abwasserbeseitigung hat entsprechend den Angaben in den Bebauungsvorschriften zu erfolgen. Für die Wohngebäude sind Einzelkläranlagen zu erstellen entsprechend der DIN 4261.

Die Stromversorgung erfolgt entsprechend den Vorschriften des Badenwerks. Auf dem Grundstück Lgb.Nr. 4452 ist die Errichtung einer Umspannstation vorgesehen.

Die Straßenherstellung erfolgt entsprechend den Einzeichnungen im Bebauungsplan und den Angaben in den Straßen- Längs- und Querschnitten Die Wohnstraßen erhalten eine Fahrbahnbreite von 5,oo m und einem einseitigen Gehweg von 1,5o m. Die Straßen werden ausgebaut und befestigt.

Anlagen:

Teilbebauungsplan im Maßstab 1:1ooo
Bebauungsvorschriften und Aufbauplan
Planfertigung
Straßenschnittzeichnungen
Kostenschätzung

Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 i. V. mit § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der 2. DVO zum Bundesbaugesetz vom 27. 6. 1961

LANDRATSAMT · TAUBERBISCHOFSHEIM ·

Tauberbischofsheim, den 30. September 63

Landratsamt – Bauamt –

Sachsenflur - Boxberg, den 31. Januar 1963

Der Bürgermeister:

Der Planfertiger:

K o s t e n s c h ä t z u n g

Betr.: Teilbebauungsplan der Gemeinde Sachsenflur
Gewann: " V o g t s g a r t e n ".

Schätzung der Kosten als Grundlage für den Teilbebauungsplan vom 31. Januar 1963, entsprechend den derzeitigen Löhnen und Preisen.

A. Kanalisation:

Kanalrohrleitungen einschl. Aushub, Schächte, Straßenabläufe, Formstücke, Hausanschlüsse.
ca. 300 lfdm x 140.-- = 42 000.-- DM

B. Wasserversorgung:

Die Wasserleitung ist entlang der Straße A - B bereits verlegt.

C. Straßenherstellung:

Straßenbau einschl. Aushub und Planie
ca. 170 lfdm x 300.-- = 51 000.-- DM

D. Beleuchtung:

Lampen und Netzerweiterung = 2 000.-- DM

E. Nebenkosten:

Baunebenkosten, Planung, Lagepläne, Vermessungskosten, Behördenleistungen = 10 000.-- DM

105 000.-- DM

Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 i. V. mit § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der 2. DVO zum Bundesbaugesetz vom 27. 6. 1961

Tauberbischofsheim, den 25.10.73

Landratsamt – Bauamt –

Boxberg, den 31. Januar 1963
Der Planfertiger:

Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 i. V. mit § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der 2. DVO zum Bundesbaugesetz vom 27. 6. 1961

Tauberbischofsheim, den 30. September 63

Landratsamt – Bauamt –